

Freiwillige Krankengeldversicherung bei Arbeitslosigkeit

Was passiert, wenn jemand während einer Arbeitslosigkeit krank wird? Wie lange bin ich durch die Arbeitslosenentschädigung gedeckt und gibt es Möglichkeiten, allfällige Lücken zu schliessen?

Die Arbeitslosenentschädigung (ALE) ist eine Leistungsart der Arbeitslosenversicherung (ALV), welche Ersatzzahlungen in Form von Taggeldern leistet, wenn versicherte Personen ihren Arbeitsplatz verlieren. Wer in Liechtenstein wohnt, unselbständig erwerbstätig ist und arbeitslos wird, hat grundsätzlich Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung.

Bei Krankheit und Schwangerschaft besteht ein Anspruch aus der ALV während der ersten 30 Kalendertage nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit (Quelle www.llv.li). Dauert die Arbeitsunfähigkeit nach dieser Frist weiterhin an, besteht kein Anspruch mehr auf Taggeldzahlungen durch die Arbeitslosenversicherung und es entstehen finanzielle Lücken für die Betroffenen bis zur Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit resp. Vermittlungsfähigkeit.

Welche Möglichkeiten gibt es zur Schliessung der Deckungslücken?

Bei den Krankenversicherer können freiwillige Krankengeldversicherungen abgeschlossen werden, sogenannte Arbeitslosentaggeldversicherungen. Dabei wird in Art. 14 Abs. 8 und 8a des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) festgelegt, unter welchen Voraussetzungen und bei welchem Versicherer diese abgeschlossen werden können. Wichtig zu wissen ist, dass die Versicherung von der arbeitslosen Person selbst freiwillig abgeschlossen werden kann, die Versicherung muss jedoch eine solche anbieten bei Vorliegen der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen.

Generell wird zwischen zwei Anspruchsgruppen unterschieden. Arbeitslose aus Liechtenstein mit vorhergehender Erwerbstätigkeit in Liechtenstein können



beim Krankengeldversicherer ihres letzten Arbeitgebers die bisherige Krankengeldversicherung gegen entsprechende Prämienanpassung in eine Versicherung mit Leistungsbeginn ab dem 31. Tag ändern. Der zuständige Krankengeldversicherer muss das Arbeitslosentaggeld dabei ohne Berücksichtigung des Gesundheitszustandes zum Zeitpunkt der Änderung anbieten, eine Ablehnung aufgrund bestehender Erkrankungen ist daher nicht möglich.

Arbeitslose aus Liechtenstein, welche vorher im Ausland gearbeitet haben, müssen den Abschluss der obigen Versicherung bei dem Versicherer beantragen, bei welchem sie die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) abgeschlossen haben.

Der Anspruch auf Abschluss der freiwilligen Versicherung besteht nur, soweit sich die arbeitslose Person bei der Arbeitslosenversicherung persönlich meldet und vermittlungsfähig ist.

Kann ich eine solche Arbeitslosentaggeldversicherung jederzeit abschliessen?

Nein. Es ist wichtig, dass Sie sich rasch und jedenfalls spätestens nach 30 Tagen seit Beginn der Arbeitslosigkeit beim zuständigen Krankenversicherer resp.

Krankentaggeldversicherer melden und einen Antrag auf Aufnahme stellen, ansonsten besteht keine gesetzliche Verpflichtung mehr, das Arbeitslosentaggeld anzubieten.

Welche Dokumente benötigt der Versicherer für den Abschluss der Versicherung?

Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen benötigt der zuständige Versicherer das Kündigungsschreiben bzw. Austrittsdatum, die Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung bzw. die Anspruchsbescheinigung über die ALV-Taggeldhöhe und die Rahmenfrist. Eventuell sind weitere Dokumente erforderlich, über die Sie der zuständige Versicherer individuell informieren wird.



Landesvertretung Liechtenstein

Austrasse 27, 9490 Vaduz

Kundencenter Eschen

St. Martins-Ring 1, 9492 Eschen

Tel. +423 235 09 09

liechtenstein@concordia.li

www.concordia.li

Öffnungszeiten: Montag – Freitag

8.00–12.00 Uhr und 13.30–17.00 Uhr